

INFODATENBLATT

Allgemeine Hinweise zum Arbeitsschutz

ALLGEMEINES

Dieses Datenblatt soll einige Hinweise geben, wie bei fachgerechtem Umgang mit unseren Produkten eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann.

Voraussetzung für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen ist die Kenntnis der möglichen Gefahren, die vom Produkt ausgehen. Produktbezogene Angaben hierzu können Sie der Gebindekennzeichnung und dem Produkt- und Sicherheitsdatenblatt entnehmen.

GEFAHRSTOFFE

Im Sinne der Chemikaliengesetzgebung können chemische Produkte wie z. B. Beschichtungs- und Dichtungsstoffe, Klebstoffe und ähnliche Produkte gefährlich und schädlich für die Gesundheit sein, wenn sie z. B. mit folgenden Gefährlichkeitsmerkmalen gekennzeichnet sind:



Ist das Auftreten gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen, so ist grundsätzlich im Rahmen einer Gefährdungsanalyse durch den Verarbeiter zu ermitteln, ob der Arbeitsgrenzwert (AGW) eingehalten bzw. unterschritten wird.

EINWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN

Die mögliche Einwirkung von Gefahrstoffen auf den menschlichen Körper hängt entscheidend von der physikalischen Zustandsform und der Verarbeitungstechnik ab.

Nachstehende Tabelle zeigt auf, wodurch eine Gefährdung bei welchen Be- und Verarbeitungstechniken für den Menschen auftreten kann.

Gefährdung durch	Flüssigkeiten z.B. Lösemittel, Säuren, Laugen, Amine, Isocyanate, Epoxidharze	Dämpfe z.B. Lösemittel, Amin- u. Isocyanatdämpfe	Aerosole z.B. Farbnebel	Rauch z.B. Schweißrauch	Stäube z.B. Zemente, Sande, mit Gefahrstoffen verunreinigtes Strahlgut
Einwirkung bei nebenstehender Be-/Verarbeitungstechnik möglich	z.B. Ab- und Umfüllvorgänge, Mischvorgänge	z.B. Streichen, Walzen, Dampfen	z.B. Spritzen	z.B. A- und E-Schweißen, Löten	z.B. Sackentleerung, Mischvorgänge, Strahlarbeiten
Aufnahmewege in den Körper	Verschlucken Hautresorption				Haut- und Atemwege
Äußere Einwirkungsmöglichkeiten auf den Körper					

TECHNISCHE SCHUTZMAßNAHMEN

Bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen ist folgende gesetzlich vorgeschriebene Rangordnung vorgeschrieben:

Geschlossene Apparatur → Absaugung an der Entstehungsstelle → Lüftungsmaßnahmen → Persönliche Schutzausrüstung.

Kann ein Freiwerden von gefährlichen Stoffen nicht sicher vermieden werden, sind entsprechende Lüftungsmaßnahmen vorzusehen.

Reicht die natürliche Lüftung nicht aus, ist eine technische Be- und Entlüftung notwendig. Sind die technischen Hilfsmittel nicht ausreichend, sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und anzuwenden.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

1. Hautschutz/Körperschutz

Die Schutzausrüstung richtet sich nach dem Ausmaß der möglichen Gefährdung.

- **Körper:** Schutzkleidung wie z. B. Schürzen, Schutzanzug, Schutzschuhe aus geeigneten Materialien, Langarmhemd
- **Hände:** geeignete Schutzhandschuhe aus beständigem Gummi oder Kunststoff
Weitere Informationen finden Sie zusätzlich z.B. in der GISBAU Handschutzdatenbank unter www.wingisonline.de/handschuhe/frmStart.aspx
- **Gesicht:** Schutzschirme, evtl. in Kombination mit Helm, Vollmaske

Zusätzlich zu der isolierenden Abdeckung der Haut ist die richtige Auswahl von Reinigungs- und Hautschutzpräparaten sinnvoll.

2. Augenschutz

Jeder Kontakt der Augen mit Gefahrstoffen ist zu vermeiden. Dies kann erfolgen durch:
Schutzbrille, Korbbrille, Schutzschild, Gesichtsschild

3. Atemschutz

- **Zum Schutz gegen Dämpfe**
 - = Atemschutzmaske mit Gasfilter
 - Gasfiltertyp A
 - Gasfilterklasse abhängig von der Schadgaskonzentration
- **Zum Schutz gegen Dämpfe/Aerosole und Partikel**
 - = Atemschutzmaske mit Kombinationsfilter (Gas- und Partikelfilter)
 - Partikelfilterklasse abhängig von der Anwendung gegen inerte Stoffe (P 1), gesundheitsschädliche Stoffe (P 2) bzw. giftige und krebserzeugende Stoffe (P 3).

In Behältern und engen Räumen sind nur Isoliergeräte (unabhängig von der Umgebungsluft) zu verwenden. Die Auswahl des Atemschutzgerätes richtet sich, unter Berücksichtigung der Eignung des Trägers, nach den Einsatzbedingungen, wie z. B. Umgebungsluft, Örtlichkeit, Arbeitsdauer etc.

LAGERUNG

Gefahrstoffe sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln (z.B. TRGS 510) so aufzubewahren und zu lagern, dass Menschen und Umwelt nicht gefährdet werden. Dabei sollen auch Vorkehrungen getroffen werden, um den Fehlgebrauch zu verhindern. Die Gefahrstoffe sind übersichtlich geordnet aufzubewahren und zu lagern. Behälter, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann, dürfen nicht zur Aufbewahrung und Lagerung von Gefahrstoffen verwendet werden. Am Arbeitsplatz dürfen Gefahrstoffe nur in Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Sollte es trotz der eingehaltenen Schutzvorkehrungen zu einer Einwirkung von Gefahrstoffen kommen, sind folgende Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten:

- | | |
|---------------------------|---|
| Nach Hautkontakt: | Mit viel Wasser spülen, eventuell lockeren Verband anlegen und Arzt aufsuchen. |
| Nach Augenkontakt: | Bei gut geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit Wasser spülen, Augenarzt aufsuchen. |
| Nach Verschlucken: | Arzt aufsuchen, Erbrechen vermeiden. |
| Nach Einatmen: | Für Frischluft sorgen, ggf. Arzt aufsuchen. |

Bei einem erforderlichen Arztbesuch, dem Arzt wenn möglich das Sicherheitsdatenblatt oder Gebindeetikett vorlegen.

NOTFALL

Weitere Informationen im Notfall sind in unserem Sicherheitsdatenblatt erhältlich.

Notfallauskünfte über:
Sika Deutschland GmbH
Kornwestheimer Str. 107
70439 Stuttgart
Telefon 0711 / 8009-0

VORSCHRIFTEN UND BEZUGSQUELLEN

Nachfolgend sind einige der wichtigsten Bezugsquellen und Hinweise zu gesetzlichen Vorschriften aufgeführt. Die Zusammenstellung ist nicht vollständig und entbindet im Einzelfall nicht von der Beziehung anzuwendender spezieller Vorschriften und Regeln.

- [1] Deutscher Bundes-Verlag GmbH, Postfach 120380, Südstraße 119, 53175 Bonn
- [2] Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Kurfürstenanlage 62, 69115 Heidelberg
Jedermann-Verlag, Mittelgewannweg 15, 69123 Heidelberg
- [3] Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln,
www.heymanns.com
- [4] Druckerei Winter, Lutherstraße 59, 69120 Heidelberg
– »Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen« (Gefahrstoffverordnung/GefStoffV/GHS/CLP) [3]
– Technische Regeln für Gefahrstoffe [3]
–Unfallverhütungsvorschriften, Information der BGRCI [2]

BEZUGSQUELLEN FÜR KÖRPER-ATEMSCHUTZ

Bezugsquellen-Vorschläge für

- **Hautschutz**
z. B. Chem. Fabrik Stockhausen & Co., Bäckerpfad 25, 47805 Krefeld
- **Atemschutz**
z. B. Drägerwerk AG, Postfach 1339, Moislinger Allee 53 – 55, 23558 Lübeck
- **Augenschutz**
z.B. Infield Safety GmbH, Nordstraße 10a,
42719 Solingen, www.infield-safety.de
- **Schutzkleidung**
z. B. Drägerwerk AG, z. B. Fachhandel für Arbeitskleidung
- **Handschuhe**
z. B. KCL GmbH, Industriepark Rhön,
Am Kreuzacker 9, 36124 Eichenzell, www.kcl.de

RECHTSHINWEIS

Bei diesen Hinweisen handelt es sich um unverbindliche Beschreibungen, für die die Sika Deutschland GmbH keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann, insbesondere kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Sie entbinden nicht von der eigenen Pflicht zur Einholung von Informationen sowie der Einhaltung der gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften.

Sika Deutschland GmbH
Produktsicherheit
Kornwestheimer Straße 103-107
70439 Stuttgart
Deutschland

Telefon: 0711/8009-0
Telefax: 0711/8009-321
E-Mail: info@de.sika.com
www.sika.de

Infodatenblatt
Allgemeine Hinweise zum Arbeitsschutz
Gültig ab: 05.09.2019
Kennziffer: 7510